

S a t z u n g
über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der
Gemeinde Marienfels
vom 12.01.2015

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Marienfels Flur 6 Parzelle 33/5 (ehemals 33/3) ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Marienfels, den 12.01.2015

gez. Kupp (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20.11.2014 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 09.12.2014 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 16.12.2014 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 12.01.2015 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 15.01.2015 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.

4. Satzungsanfertigungen an

Ortsgemeinde
Sachgebiet 1.2
Abteilung 3

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Dick

(S.)

Dick